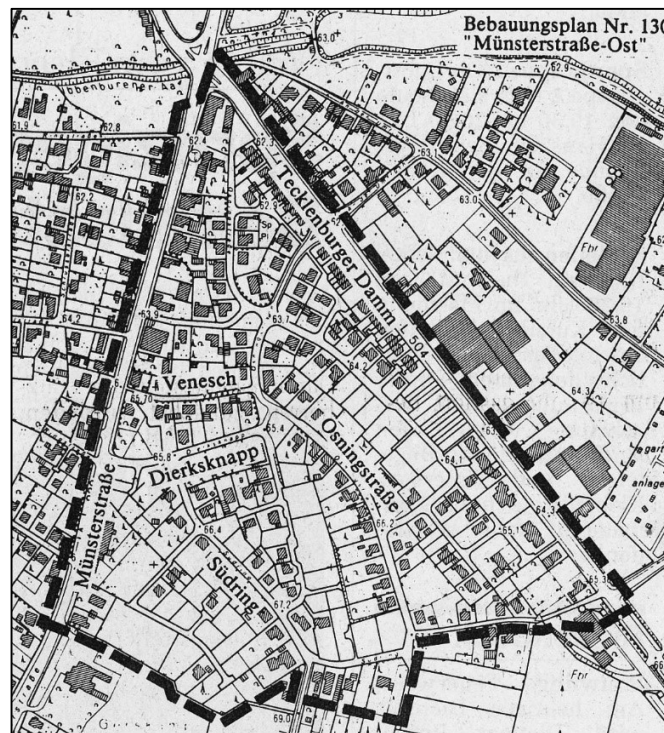




**Bebauungsplan Nr. 130 „Münsterstraße - Ost“  
Erneute öffentliche Bekanntmachung über die Beschlussfassung als Satzung und  
rückwirkende Inkraftsetzung zum Tag der ursprünglichen Bekanntmachung**

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 20.12.1994 den Bebauungsplan Nr. 130 „Münsterstraße - Ost“ in der seinerzeit vorliegenden Fassung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.1994 (BGBl. I. S. 766) in Verbindung mit § 81 der Landesbauordnung (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1992 (GV NW S. 467), und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wurde die Begründung beschlossen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind in dem nachfolgend abgedruckten Auszug aus der Deutschen Grundkarte DGK 5 (Stand 1995, vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt) durch eine gerissene Linie gekennzeichnet.



In den öffentlichen Bekanntmachungen über die Beschlussfassung als Satzung vom 14.02.1995 (IVZ) und 15.02.1995 (Westfälische Nachrichten) wurde darauf hingewiesen, dass der vorgenannte Bebauungsplan einschließlich der dazugehörigen Begründung im Rathaus der Stadt Ibbenbüren, Fachdienst Stadtplanung, 49477 Ibbenbüren, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausliegt. Weiterhin wurde bekannt gemacht, dass über den Inhalt dieses Planes und der Begründung auf Verlangen Auskunft erteilt wird.

Nach der erfolgten, öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses wurde die

Planurkunde aufgrund des Ratsbeschlusses vom 19.09.2012 um den Hinweis ergänzt, dass auch die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (z. B. Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien) während der Dienststunden bei der Stadt Ibbenbüren, Fachdienst Stadtplanung, 49477 Ibbenbüren, eingesehen werden können. Aufgrund dieser nachträglichen Ergänzung der Planurkunde wird die Bekanntmachung über die Beschlussfassung als Satzung wiederholt.

Ein Termin zur Einsichtnahme ist nur nach vorhergehender, telefonischer Terminabstimmung (Tel. 05451 931-7207) im Technischen Rathaus der Stadt Ibbenbüren, Fachdienst Stadtplanung, 2. Etage, Roncallistraße 3 - 5 , 49477 Ibbenbüren, möglich. Informationen zur Planung sind auch auf der Internetseite [www.ibbenbueren.de/bauleitplanung](http://www.ibbenbueren.de/bauleitplanung) einsehbar.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 130 „Münsterstraße - Ost“ in der Fassung des Beschlusses vom 20.12.1994 gemäß § 214 (4) in Verbindung mit § 10 (3) BauGB rückwirkend zum Tag der ursprünglichen Bekanntmachung am 15.02.1995 in Kraft.

Hinweise:

- a) Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- b) Gemäß § 215 (1) BauGB werden unbeachtlich:
  1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ibbenbüren unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Bebauungsplan Nr. 130 „Münsterstraße - Ost“ wird hiermit gemäß § 2 (3) und (4) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren vom 05.07.2021 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht und gemäß § 214 (4) in Verbindung mit § 10 (3) BauGB rückwirkend zum 15. Februar 1995 in Kraft gesetzt.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ibbenbüren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 2. Mai 2023

Stadt Ibbenbüren  
Der Bürgermeister  
gez. Dr. Schrameyer